

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Melanie Heil 563 2817 563 8039 melanie.heil@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.03.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0435/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>19.04.2005</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG -</b>		

### Grund der Vorlage

Bericht über die geänderte Gesetzeslage

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Einverständnisse

Nicht erforderlich

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

### Inkrafttreten

Zum 01.01.2005 ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz- TAG) in Kraft getreten. Hierdurch sind mehrere Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) geändert worden (siehe Anlage 1 „Bundesgesetzblatt vom 31.12.2004).

## **Ziel der Gesetzesänderungen**

- Kinderwünsche erleichtern
- Bessere Chancengleichheit für Familien und Gesellschaft
- Mehr Geschlechtergerechtigkeit
- Anpassung West-Standard an Ost-Standard
- Angebot vielfältiger und qualitativ besser gestalten
- Mehr Chancengleichheit für die Kinder

Die Betreuungssituation soll bis zum Jahr 2010 an den westeuropäischen Standard herangeführt werden.

Qualitätsorientierter und bedarfsgerechter Ausbau bedeutet:

- Verpflichtung zur Schaffung eines Mindestangebotes an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder
- Aufwertung der Tagespflege als echte Alternative
- Qualitätsmerkmale für beide Betreuungsarten verankern

## **Auswirkungen**

Hieraus resultiert für die Stadt Wuppertal die Verpflichtung bis zum Jahr 2010 für Kinder im Alter von unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege vorzuhalten.

Solange das erforderliche Angebot nicht vorgehalten werden kann, ist der Ausbaustand jährlich, jeweils zum 15. März, feststellen zu lassen, bzw. zu beschließen.

Das Gesetz nennt keine festen Bedarfsquoten für diesen Personenkreis. Es wird lediglich festgelegt, dass mindestens die Kinder versorgt werden müssen, deren Eltern folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Beide Eltern oder der allein erziehender Elternteil ist erwerbstätig oder in beruflicher Aus- und Weiterbildung oder befindet sich in einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit  
oder
- Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung kann anderweitig nicht gewährleistet werden.

Es besteht – im Gegensatz zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz – kein individueller Anspruch auf die Bereitstellung eines Platzes.

## **Auswirkungen für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder**

Das derzeitige Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder ist in der Anlage 2 dargestellt und beträgt 2,4 % der betreffenden Altersgruppe.

In folgenden Gruppen können unter dreijährige Kinder zur Zeit betreut werden:

- Kleine Altersgemischte Gruppen
- Kindergarten/ Kindergartentagsstättengruppen im Rahmen der Budgetvereinbarung nach § 9 Abs. 4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
- Spielgruppen, Krabbelgruppen

Bei der Umsetzung des Gesetzes sind für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder noch folgende Punkte zu klären:

- Bedarfsermittlungen
- Landesregelungen zu neuen Gruppenformen für unter dreijährige Kinder
- Finanzierung
  - Anteil des Landes und Förderungszeitpunkte
  - Anteil der Stadt Wuppertal
  - Elternbeitragsregelung
- Zugangsregelungen zu den Angeboten (Aufnahmekriterien, Platzvergabe, Steuerung der Angebote)

### **Auswirkungen für den Bereich der Tagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für den Bereich der Kindertagespflege sind folgende Punkte für die Umsetzung des Gesetzes zu klären:

- Bedarfsermittlung
- Berechnung der Geldleistungen
  - Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
  - Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
  - Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Unfallversicherung
  - Erstattung des hälftigen Aufwandes zu einer angemessenen Alterssicherung
- Entwicklung eines ergänzenden Qualifizierungskonzeptes
- Zugangsregelungen zu dem Angebot

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss VO/3387/04 vom 15.02.05 beauftragt ein Handlungskonzept für den Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder zu erstellen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Bundesgesetzblatt vom 31.12.2004 – Tagesbetreuungsausbaugesetz –

Anlage 2: Versorgungssituation für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder (Stand 30.06.03)